

Bürgermeisteramt

Nr.: BV/270/2016 / öffentlich

Datum: 27.10.2016

# **Beschlussvorlage**

# Bildung der Fachausschüsse nach § 71 NKomVG

#### Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am	
Stadtrat	09.11.2016	

### Beschlussvorschlag: siehe Ausführungen

#### Sach- und Rechtsdarstellung:

#### Art der Fachausschüsse

Der Rat kann gem. § 71 NKomVG aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden. Der Bürgermeister kann also nicht Mitglied in diesen Fachausschüssen sein. Er bereitet deren Sitzungen als Organ aber vor und nimmt somit als Verwaltung an den Sitzungen teil.

Grundsätzlich ist der Rat in der Bildung der Ausschüsse frei. Vorgeschrieben sind lediglich ein Schulausschuss nach dem Nds. Schulgesetz sowie ein Jugendausschuss nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Beiden Ausschüssen können weitere Fachthemen zugeordnet werden.

Die die Sitzungen der Fachausschüsse nach alter Geschäftsordnung und auch wohl nach der neuen Geschäftsordnung öffentlich sind, tragen die Fachausschüsse neben der vorbereitenden Funktion auch zur Transparenz der Entscheidungsfindungen bei.

Die Verwaltung hatte in den Sondierungsgesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung folgende Fachausschüsse vorgeschlagen, wobei teilweise eine Veränderung vorgenommen wurde, um der neuen Verwaltungsstruktur Rechnung zu tragen:

#### Schulausschuss

Zuständigkeiten nach dem Nds. Schulgesetz (NSchG)

Hinzugewählte Mitglieder: gem. NSchG (Elternvertreter, Lehrervertreter, Schülervertreter) Beratende Mitglieder: Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen 1

### Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Freizeit

Zuständigkeit ergibt sich aus dem Namen, zudem Zuständigkeit Kindertagesstätten Beratende Mitglieder: Leiter der Sadtjugendpflege (ges. vorgesehen) 1
Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen (BMB) 1

Präventionsrat 1
Stadtelternrat Kindertagesstätten: 1

#### Ausschuss für Wirtschaft und Soziales

Zuständigkeiten wie bisheriger WiFö-Ausschuss und Sozialangelegenheiten, Demografie Beratende Mitglieder: Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen 1

### Planungs- und Umweltausschuss

Zuständigkeiten wie bisher, vor allem Bauleitplanung und Stadtentwicklung Beratende Mitglieder: Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen

### Straßen-, Wege- und Kanalisationsausschuss

Zuständigkeiten wie bisher, Straßen- u. Wegeunterhaltung und –ausbau, Kläranlage und Kanalisation

Beratende Mitglieder: Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen

1

#### Haushaltsausschuss

Zuständig für Vorbereitung des Haushaltes, Gebührensatzungen, allgemeine Finanzangelegenheiten, Kennzahlenfestlegung und –kontrolle Keine Beratenden Mitglieder

Während hinsichtlich der fünf zuerst genannten Fachausschüsse nach Einschätzung der Verwaltung in den Sondierungsgesprächen weitgehend Konsens bestand wurde seitens des Sprechers der CDU-Abgeordneten erklärt, dass diese den Haushaltsausschuss ablehnen.

Seitens der Verwaltung wird dieser Ausschuss aber für sinnvoll wenn nicht gar erforderlich gehalten, um der größten derzeitigen Herausforderung der Stadt – die Gesundung der finanziellen Grundlagen – gerecht zu werden. In anderen Kommunen sind Haushalts- oder Finanzausschüsse ohnehin üblich, weil sie das Budgetrecht des Rates wiederspiegeln. Man spricht im Kontext des Budgetrechts auch vom "Königsrecht" einer Volksvertretung, da sie mittels des Haushaltsplans und den hierin quantitativ, qualitativ und zeitlich zugeteilten finanziellen Mitteln (Inputsteuerung) bzw. den zugeteilten Budgets und vereinbarten Zielen und Kennzahlen (Outputsteuerung) die Verwaltung steuern und politische Schwerpunkte setzen kann.

Neben der Beschlussfassung über den Haushaltsplan ist im weiteren Sinne auch die Kontrolle des Haushaltsvollzugs zum Budgetrecht der Volksvertretung zu zählen.

Gerade wenn eine Kommune gezwungen ist, sich hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen neu aufzustellen, sollte dies einem gesonderten Ausschuss in der Vorbereitung obliegen.

Als ein Argument "gegen" einen Haushaltsausschuss wurde angeführt, dass die von der Verwaltung vorgeschlagene Zahl an Sitzen (fünf) zu gering sei. Dies lässt sich natürlich auch anders gestalten. Es spräche z.B. nichts dagegen, den Haushaltsausschuss in gleicher Größe wie die übrigen Fachausschüsse zu konzipieren. Auch die Erklärung, die Stadt Friesoythe habe dann zu viele Fachausschüsse ist nach Ansicht der Verwaltung nicht stichhaltig.

## Zahl der Ausschussmitglieder

Bislang waren die Fachausschüsse der Stadt Friesoythe mit jeweils 12 Ratsmitgliedern besetzt. Dies ist ungünstig, weil bei einer geraden Zahl von Ausschussmitgliedern ein Abstimmungspatt eher wahrscheinlich ist als bei einer ungeraden Zahl. Die Verwaltung schlägt deshalb 11 Ratsmitglieder pro Fachausschuss vor.

Das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse ist in § 71 NKomVG geregelt. Aus den Kommentierungen ist zu entnehmen, dass es Intention des Gesetzgebers ist, die Mehrheitsverhältnisse im Rat in den Fachausschüssen abzubilden. Grundmandatere bleiben dabei außen vor, weil diese ja eine Möglichkeit haben ein Ausschussmandat zu erzielen (außer beratende Mitgliedschaft nach § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG).

Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Es werden die Anteile der jeweiligen Fraktion an der Gesamtsitzzahl ermittelt, im ersten Schritt werden die Sitze nach den ganzen Zahlen zugeordnet, die sich bei der Berechnung ergeben. Sind danach noch nicht alle Sitze vergeben, werden diese in der Rangfolge der Zahlenbruchteile zugeordnet.

Für das Verfahren zur Besetzung der Ausschüsse greift wiederum das Vorabmandat, d.h. die Fraktion, die mehr als die Hälfte der Sitze im Rat hat, muss in den Fachausschüssen entsprechend berücksichtigt werden. Auch dies spiegelt den Willen des Gesetzgebers wider, die Mehrverhältnisse im Rat in den Fachausschüssen wiederzugeben.

Hinsichtlich der Sitzverteilung der Parteien und Grundmandatere ergibt sich foglendes Bild, kommt es zu keiner Verbindung der Fraktionen mit den Grundmandateren (Einzelbewerber werden bei diesem Verfahren nicht in der Berechnung berücksichtigt!):

	CDU-Fra	ktion	SPD-Fra	aktion		FDP-Fraktion	Die Linke	
Ratsmitglieder		17			13	1 ()		1 ()
9 Mitglieder	Teiler:	5,1	Teiler:	3,9				
	Sitze:	5	Sitze:	4				
11 Mitglieder	Teiler:	6,2	Teiler:	4,7				
	Sitze:	6	Sitze:	5				
12 Mitglieder	Teiler:	6,8	Teiler:	5,2				
	Sitze:	7	Sitze:	5				

Öffentlich kommuniziert, dem Bürgermeister aber nicht schriftlich mitgeteilt, wurde ein Zusammengehen der CDU-Abgeordneten mit dem FDP-Ratsherrn. Dies hätte keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung, wie die folgende Berechnung zeigt:

	CDU/FDI	P-Gruppe	SPD-Fra	aktion		Die Linke	
Ratsmitglieder		18			13		1 ()
9 Mitglieder	Teiler:	5,2	Teiler:	3,7			
	Sitze:	5	Sitze:	4			
11 Mitglieder	Teiler:	6,3	Teiler:	4,6			
	Sitze:	6	Sitze:	5			
12 Mitglieder	Teiler:	6,9	Teiler:	5,0			
	Sitze:	7	Sitze:	5			

**Fraktions- und gruppenlose Ratsmitglieder** haben gem. § § 71 Absatz 4 NKomVG die Möglichkeit, in einem Ausschuss ihrer Wahl als beratendes Mitglied zu fungieren. (Das gilt allerdings nicht für den Verwaltungsausschuss!).

Neben Ratsmitgliedern können auch ratsfremde Personen als beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen werden. Hier hat die Verwaltung den Beirat für Menschen mit Beeinträchtigungen und den Präventionsrat genannt, aber auch einen Elternvertreter der Kindergärten.

Die für den Schulausschuss zwingend hinzu zu ziehenden Mitglieder (Elternvertreter, Schülervertreter, Lehrervertreter) werden derzeit ermittelt. Sollten der Verwaltung die Namen noch bis zur Ratssitzung zugehen, kann eine entsprechende Aufnahme in den Fachausschuss erfolgen.

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt wiederum per Feststellungsbeschluss, nachdem die Fraktionen ihre Mitglieder benannt haben. Die Benennung von Stellvertretern ist ebenfalls möglich. Der Feststellungsbeschluss ist verbindlich.

### Vergabe der Ausschussvorsitze

Die Vergabe der Ausschussvorsitze erfolgt gem. § 71 Abs. 8 NKomVG nach dem Zugriffsverfahren nach d'Hondt. Das bedeutet, die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Konkret bedeutet das für den Rat der Stadt Friesoythe (wenn sich die einzelnen Ratsmitglieder keiner Gruppe anschließen), folgende Reihenfolge:

CDU-Fraktion	17 : 1 = 17	17 : 2 = 8 ½	17 : 3 = 5 2/3	17 : 4 = 4 1/4
SPD-Fraktion	13 : 1 = 13	13 : 2 = 6 ½	13 : 3 = 4 1/3	13 : 4 = 3 1/4

Die Reihenfolge der Zugriffe auf die Ausschussvorsitzende ist somit folgende:

- 1. CDU-Fraktion (17)
- 2. SPD-Fraktion (13)
- 3. CDU-Fraktion (8 ½)
- 4. SPD-Fraktion (6 ½)
- 5. CDU-Fraktion (5 2/3)
- 6. SPD-Fraktion (4 1/3)
- 7. CDU-Fraktion (4 1/4)

Sollte es zu der öffentlich kommunizierten Gruppenbildung CDU/FDP kommen, ändert sich die Reihenfolge leicht:

CDU-Fraktion	18 : 1 = 18	18 : 2 = 9	18 : 3 = 6	18 : 4 = 4 1/2
SPD-Fraktion	13 : 1 = 13	13 : 2 = 6 ½	13 : 3 = 4 1/3	13 : 4 = 3 1/4

Die Reihenfolge der Zugriffe auf die Ausschussvorsitzende ist somit folgende:

- 1. CDU-Fraktion (18)
- 2. SPD-Fraktion (13)
- 3. CDU-Fraktion (9)
- 4. SPD-Fraktion (6 ½)
- 5. CDU-Fraktion (6)
- 6. CDU-Fraktion (4 1/2)
- 7. SPD-Fraktion (4 1/3)

Es versteht sich von selbst, dass Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter Mitglied in dem jeweiligen Ausschuss sein müssen.

Bürgermeister